



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2012

Ausgabetag: 21. Dezember 2012

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 11. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.05.2008, beschlossen:

Art. I

§ 8 - Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz - wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

2. In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

3. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 4.

4. Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

5. Abs. 3 Buchstabe e) Satz 1 erhält folgende Fassung:

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Art. II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 29.09.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2012

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 11. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 14,41 Euro.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2012

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2011, beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

	<u>2013</u>
- für Privathaushalte und sonstige	2,29 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)	
bis 20.000 cbm	2,29 €
bis 100.000 cbm	1,81 €
bis 200.000 cbm	1,43 €
über 200.000 cbm	1,13 €
- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind	1,72 €

§ 3 (4) wird wie folgt geändert:

Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.

Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,71 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohrölableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Giftanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohrableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

§ 3 a (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

	<u>2013</u>
an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche	0,91 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (häuslich)	0,36 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (gewerblich)	0,90 €

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2012

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2011, beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 19,61 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 8,02 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2012

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Satzung vom 17. Dezember 2012 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2011, beschlossen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinden stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der Gehwege (soweit gemäß § 1 Absatz 1 ein Gehweg vorhanden ist) und Fahrbahnen ist auf die Eigentümer übertragen.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen
 - a) in der Kategorie I: 0,60 €,
 - b) in der Kategorie II: 0,34 €.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straße	Reinigung Fahrbahn		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
STADTTEIL KALKAR			
Altkalkarer Straße	X (I)		
Am Bahnhof		X	
Am Bollwerk			X (I)
Am Rietegatt			X (I)
Am Stadtpark			X (I)
Am Weiher		X	
Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 104 und Einmündung Xantener Straße)	X (I)		
Bleichenstege		X	

Bollwerkstege			X (I)
Bovenholt (von Einmündung Sommerdyck bis Einmündung Im Schwanenhorst einseitig - ungerade Hausnummern)			X (I)
Burggarten			X (I)
Dechant-Beckmann-Straße		X	
Dominikaner Bongert (ab Wendehammer bis Ende)		X	
Dominikaner Bongert (bis zum Wendehammer)			X (I)
Douvermannstege		X	
Eligiusstraße		X	
Gasthausstege			X (II)
Gerd-Jansen-Platz (Haus-Nr. 2 - 8)			X (I)
Grabenstraße	X (I)		
Hanselaerstraße			X (I)
Hasenkamp			X (I)
Hinter dem Markt		X	
Hohe Straße			X (I)
Im Schwanenhorst			X (I)
Jan-Joest-Straße			X (I)
Kesselstraße			X (I)
Kirchplatz			X (I)
Klever Straße (von Altkalkarer Straße bis Bahnhofstraße)	X (II)		
Klosterstege		X	
Kückstege		X	
Leygräfte		X	
Markt	X (I)		
Monrestraße	X (I)		
Mühlenstege		X	
Nauenstege		X	
Prof.-Schmidt-Straße		X	
Schlüskesgraben		X	
Servietenstege		X	
Seydlitzstege		X	
Spiegelstege		X	
Trebbelin		X	
von-Lauff-Weg		X	
Wallstraße			X (I)
Xantener Straße			X (I)
STADTTEIL ALTKALKAR			
Ahornweg		X	
Am Patersdeich		X	
An der Steinmühle		X	
Arnimstraße		X	
Behrnenweg		X	
Birkenallee (Gocher Straße bis Postweg)	X (I)		
Birkenallee (ab Postweg bis Haus-Nr. 22)	X (II)		

Birkenallee (ab Haus-Nr. 24)		X	
Brentanostraße		X	
Buchenweg		X	
Chamissostraße		X	
Deichweg			X (II)
Dr.-Hugo-Mönnig-Straße			X (II)
Dr.-Karl-Bartels-Weg		X	
Eichendorffstraße		X	
Eichenweg		X	
Eschenweg		X	
Fichtenweg		X	
Freyendahl			X (II)
Gocher Straße (bis Einmündung Lärchenstraße bzw. Kirchstraße)	X (I)		
Goethestraße		X	
Grimmstraße		X	
Hagedorn		X	
Heinrich-Heine-Straße		X	
Herderstraße		X	
Hölderlinstraße		X	
Holtmoelen		X	
Immermannstraße		X	
Josef-Rottmann-Weg		X	
Karl-Leisner-Platz			X (I)
Kastellstraße	X (I)		
Kiefernweg		X	
Kirchstraße		X	
Kleiststraße		X	
Kurfürstendamm		X	
Lärchenstraße (Haus-Nr. 1 - 22)		X	
Lärchenstraße (Haus-Nr. 23 - 48)		X	
Lenastraße		X	
Lessingstraße		X	
Lincolnstraße		X	
Lindenweg			X (I)
Marienblum		X	
Mörikestraße		X	
Oyweg (von Rheinstraße bis Umspannanlage einseitig - bebaute Seite Gewerbegebiet)	X (I)		
Postweg			X (I)
Richard-Birckman-Weg		X	
Schillerstraße (von Tiller Str. bis Stormstr.)			X (II)
Sommerdyck			X (I)
Stormstraße			X (II)
Talstraße (von Kastellstraße bis alte Bahngleise ungerade Haus-Nr., von Vossegattweg bis Römerstraße gerade Haus-Nr.)			X (I)
Theodor-Kuypers-Straße (zw. Vossegattweg und Dr. Hugo-Mönnig-Str.)			X (II)

Tiller Straße (von Stadtgrenze bis Einmündung Bovenholt)	X (I)		
Uhlandstraße		X	
Viehstege		X	
Vossegattweg (von Postweg bis Talstraße einseitig - gerade Haus-Nr. und Haus-Nr. 1)			X (I)
Washingtonstraße		X	
Wielandstraße		X	
STADTTEIL APPELDORN			
Ackerstraße		X	
Brüggersweg			X (I)
Eselsweg (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Grenzacker		X	
Heiligenberg		X	
Heinrich-Eger-Straße			X (I)
Kerkpad		X	
Leegtal		X	
Marienbaumer Straße (bis einschließlich Haus-Nr. 36)			X (I)
Oyweg (von Reeser Straße bis Einmündung Heinrich-Eger-Straße)			X (II)
Pastor-Sieverding-Straße			X (II)
Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße; gerade Haus-Nr. 96 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Reiherstraße		X	
Scheppenacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Schwester-Walburga-Straße		X	
St.-Lambertus-Straße			X (I)
Steinacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Steinbruch		X	
Veenweg		X	
STADTTEIL GRIETH			
Am Ehrenmal			X (II)
Bockskamp		X	
Durchlaß		X	
Düstern Bongert		X	
Fischerwall		X	
Gartenstraße		X	
Griether Markt	X (II)		
Katernstraße		X	
Kirchdamm			X (II)
Kirchhofstraße			X (II)
Klumpenstraße		X	
Kreuzstraße		X	
Legestraße			X (II)

Limmerstraße		X	
Neue Straße		X	
Rheintorstraße		X	
Schifferdamm (bis Haus-Nr. 15)			X (II)
Schlossstrasse			X (II)
Schuldamm			X (I)
Schüttschott		X	
Sonnenstraße		X	
Stadtwall			X (I)
Sternenweg		X	
STADTTEIL HÖNNEPEL			
Alte Schmiede (ohne Stichstraßen)			X (II)
Alte Schmiede (Stichstraßen)		X	
Am Anger		X	
Am Steg		X	
An der Gracht		X	
Auenweg		X	
Griether Straße (von Rheinstraße bis einschließlich Haus-Nr. 47 bzw. Kirche)			X (I)
Inselring		X	
Kemkesweg		X	
Kirchfeld (bis Haus-Nr. 37)			X (II)
Ritter-Elbert-Straße (ab Einmündung Alte Schmiede bis Ende)		X	
Ritter-Elbert-Straße (bis Einmündung Alte Schmiede)			X (II)
Schwäwelsweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Seeweg		X	
Uferallee		X	
Wildhagen		X	
STADTTEIL KEHRUM			
An der Kehre	X (I)		
Bruchweg (bis Einmündung Spierheide/St. Hubertus-Weg beidseitig, ab Einmündung Spierheide/ St. Hubertus-Weg bis Kreuzung vor Haus-Nr. 45 einseitig - Seite des Gewerbegebietes)	X (I)		
In den Vennen	X (I)		
Industriepark	X (I)		
Spierheide (von Bruchweg bis Einmündung Wöhrmannstraße)	X (I)		
St. Hubertus-Weg		X	
Wöhrmannstraße	X (I)		
STADTTEIL NIEDERMÖRMTER			
Alte Molkerei		X	
An der Woy		X	
Anemonenweg		X	
Begonienweg		X	

Dahlienweg		X	
Geranienstraße		X	
Görtze Woy		X	
Husenweg (bis Haus-Nr. 50 bzw. 55)			X (II)
Husenweg (Stichstraße Reeserschanz)		X	
Kerkend		X	
Kirchenacker (bis Einmündung Rosenstraße)			X (II)
Mittelsandweg			X (II)
Narzissenstraße		X	
Nelkenstraße		X	
Reeserschanz (bis Husenweg)			X (II)
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dahlienweg bis An der Woy, für gerade Haus-Nr. von Rosenstraße bis Reeser Straße)			X (I)
Rosenstraße			X (II)
Steckkuhl		X	
Tulpenweg		X	
STADTTEIL WISSEL			
Alter Schulweg			X (II)
Amselweg		X	
Berglandstraße			X (II)
Bienemannsweg		X	
Dergeltweg		X	
Dorfstraße (von Einmündung Hellendornstraße/ Prostewardsweg bis Michelsdick)	X (I)		
Drosselweg		X	
Dünenweg (nur bebaute Seite)			X (I)
Emmericher Straße (bis Einmündung Prostewardsweg)			X (I)
Fackelkampsweg			X (II)
Fasanenweg		X	
Feldweg		X	
Friedrich-Ebert-Straße		X	
Giltjesweg		X	
Hasenweg		X	
Heienberg (einseitig - ungerade Haus-Nr. bis Am See)		X	
Hellendornstraße (von Dorfstraße bis Pastor-Smits-Weg/Dünenweg beidseitig, bis Michelsdick einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Jägerweg		X	
Kemnadestraße (von Dorfstraße bis Einmündung Fackelkampsweg)			X (II)
Kerßeweg		X	
Kiwittweg		X	
Konrad-Adenauer-Straße			X (II)
Köstersdick		X	
Leo-Klever-Straße		X	
Metzgerweg		X	
Michelsdick (einseitig - gerade Haus-Nr.)			X (I)

Mühlenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung Dünenweg einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Nejwittweg			X (I)
Pastor-Smits-Weg			X (I)
Prostewardsweg (von Dorfstraße bis Einmündung Metzgerweg)			X (I)
Rabenhorst		X	
Sandweg		X	
Scholtenweg		X	
Schusterweg		X	
Schützenweg		X	
Schwalbenweg		X	
Spillenweg		X	
Starenweg		X	
Swartkopweg (zwischen Hellendornstraße und Nejwittweg)			X (I)
Swartkopweg (zwischen Nejwittweg und Schützenweg)		X	
Tabaksweg		X	
Taubenweg		X	
Terwelpweg		X	
Theodor-Heuss-Straße		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2012

Gerhard Fonck
Bürgermeister